

An  
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
 Pflege und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 A-1010 Wien

per Email an: [begutachtungen@sozialministerium.at](mailto:begutachtungen@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 29.09.2020

**Betreff: GBRG-Novelle 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FH Campus Wien nimmt entsprechend Ihrem Schreiben mit der Geschäftszahl: 2020-0.448.829 vom 15. Juli 2020 gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, wie folgt Gebrauch:

**Zu Artikel 1 Z 8 (§ 15 Abs. 10 GBRG):**

Selbstverständlich besteht großes Verständnis dafür, dass sich Absolvent\*innen unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung registrieren können, um den jeweiligen Beruf unmittelbar nach Absolvierung der Ausbildung ausüben zu dürfen. Da für die Erstellung der Qualifikationsnachweise den Bildungseinrichtungen auch entsprechend Zeit zur Verfügung gestellt werden muss, liegen oftmals die entsprechenden Urkunden nicht unmittelbar nach Absolvierung der letzten Prüfung vor. Allerdings erscheint aus Sicht der FH Campus Wien die Regelung, dass Absolvent\*innen sich gänzlich ohne Qualifikationsnachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im entsprechenden reglementierten Beruf in das Gesundheitsberuferegister eintragen können, äußerst ungünstig, zumal mit keinem Dokument nachgewiesen wird, für welchen reglementierten Beruf überhaupt eine Eintragung erfolgen kann bzw. soll.

Es wird daher vorgeschlagen, dass jedenfalls zumindest eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bei der Registrierung zu erbringen ist, sofern der eigentliche Qualifikationsnachweis noch nicht vorliegt. Es wird daher folgende Ergänzung in § 15 Abs. 10 GBRG vorgeschlagen:

*Erfüllt die betreffende Person die Erfordernisse gemäß Abs. 1 bis 2, ist sie von der Registrierungsbehörde in das Gesundheitsberuferegister einzutragen. Die berufliche Tätigkeit darf*

bereits mit Antragstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 1a aufgenommen werden. Personen, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung aufnehmen wollen, können ihren Qualifikationsnachweis längstens binnen eines Monats nachreichen, **sofern sie eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über die positive Absolvierung sämtlicher Prüfungen der jeweiligen Ausbildung vorweisen.**

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibt

hochachtungsvoll,



FH-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Bittner  
Rektorin, Leiterin des FH-Kollegium